

Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten

vom

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),
gestützt auf Artikel 29 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008¹ (TSchV),
verordnet:*

Art. 1 Pflichten beim Züchten

¹ Wer Tiere züchtet oder für das Züchten verantwortlich ist, muss die Belastungen kennen, die eine extreme Ausprägung von Merkmalen sowie die bekannten Erbschäden der betreffenden Züchtung auf Gesundheit und Verhalten der Tiere haben.

² Die Zuchtorganisationen ergreifen Massnahmen zur Vermeidung von belastenden Merkmalen, die mit dem Zuchtziel zusammenhängen. Sie erfassen systematisch die Untersuchungsergebnisse über erblich bedingte Belastungen der Zuchttiere und ihrer Nachkommen und ermitteln die Häufigkeit belasteter Individuen nach Belastungskategorie.

Art. 2 Einteilung in die Belastungskategorien

¹ Die einzelnen Belastungen werden in vier Belastungskategorien eingeteilt:

- a. Belastungskategorie 0: keine Belastung;
- b. Belastungskategorie 1: leichte Belastung;
- c. Belastungskategorie 2: mittlere Belastung;
- d. Belastungskategorie 3: starke Belastung.

² Die Kriterien für die Einteilung in die Belastungskategorien sind in Anhang 1 aufgeführt.

³ Für die Zuordnung eines Tieres zu einer Belastungskategorie ist das am stärksten belastende Merkmal oder Symptom entscheidend.

AS

¹ SR 455.1

Art. 3 Leichte Belastungen

Merkmale und Symptome, die für ein Tier eine leichte Belastung zur Folge haben können, sind insbesondere Langhaarigkeit, ausbleibender Haarwechsel, Albinismus oder vereinzelt fehlende Zähne.

Art. 4 Mittlere und starke Belastungen

¹ Merkmale und Symptome, die für ein Tier eine mittlere oder starke Belastung zur Folge haben können, sind in Anhang 2 aufgelistet. Die Liste ist nicht abschliessend.

² Merkmale und Symptome, die in Abhängigkeit von der Verpaarung bei den Nachkommen eines Tiers oder beim Tier selber auftreten können und für sie eine mittlere oder starke Belastung zur Folge haben können, sind in Anhang 3 aufgelistet. Die Liste ist nicht abschliessend.

Art. 5 Belastungsbeurteilung

¹ Wer mit einem Tier mit einem Merkmal nach Anhang 2 oder 3 züchten will, muss vorgängig eine Belastungsbeurteilung vornehmen lassen.

² Bei Merkmalen nach Anhang 2 werden für die Beurteilung die aktuell bestehenden Belastungen des Zuchttiers berücksichtigt. Bei Merkmalen nach Anhang 3 muss zusätzlich die Prognose über die zu erwartenden Belastungen sowohl der Elterntiere als auch der Nachkommen berücksichtigt werden.

³ Es werden nur erblich bedingte Belastungen berücksichtigt.

⁴ Die Belastungsbeurteilung ist durch Personen vorzunehmen, die über einen Hochschulabschluss und die notwendige Erfahrung in Veterinärmedizin, Ethologie oder Genetik verfügen.

Art. 6 Belastungskategorie einer Zuchtform oder Population

¹ Die Belastungskategorie einer Zuchtform oder einer Population entspricht der Belastungskategorie, der der grösste Anteil der zu dieser Zuchtform oder Population gehörenden Individuen angehört.

² Als Zuchtformen gelten insbesondere Typen, Rassen, Linien oder Farbzuchten.

Art. 7 Zuchteinsatz

¹ Tiere der Belastungskategorie 0 oder 1 dürfen zur Zucht eingesetzt werden.

² Bei Tieren der Belastungskategorie 1 muss die Züchterin oder der Züchter die Abnehmerin oder den Abnehmer der Nachkommen informieren, wie das Tier gepflegt werden muss, um belastende Massnahmen zu vermeiden. Als belastend gelten Massnahmen, die eine Zwangseinwirkung oder das Verabreichen von Substanzen wie Beruhigungs- oder Schmerzmittel beinhalten.

³ Mit Tieren der Belastungskategorie 2 oder 3 darf gezüchtet werden, wenn das Züchten im Rahmen eines Zuchtprogramms erfolgt und wenn:

- a. die zu erwartende Belastung der Nachkommen unter der Belastung der Population liegt; oder
- b. durch den Einsatz eines belasteten Tieres die genetische Varianz in einer Population mit schmaler Zuchtbasis erhöht wird.

⁴ Das Zuchtprogramm und der Zuchterfolg müssen von der Zuchtorganisation kontrolliert werden.

Art. 8 Verbotene Züchtungen

Es ist verboten, mit Tieren zu züchten, wenn:

- a. die Zuchtform oder die Population nur Tiere der Belastungskategorie 2 oder 3 umfasst;
- b. bei den Nachkommen eine Belastung der Kategorie 3 zu erwarten ist; oder
- c. die Tiere einer Zuchtform nach Anhang 4 (verbotene Zuchtform) angehören.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Tag, Monat 2014
mittelsicherheit und Veterinärwesen:

Bundesamt für Lebens-

Hans Wyss

Kriterien zur Einteilung in die Belastungskategorien

	Belastungsform	a. keine Belastung (Belastungskategorie 0)	b. leichte Belastung (Belastungskategorie 1)	c. mittlere Belastung (Belastungskategorie 2)	d. starke Belastung (Belastungskategorie 3)
1	Schmerzen	Schmerzfrei	Leichte sporadisch auftretende Schmerzen, die den Allgemeinzustand nur wenig beeinträchtigen	Mittelgradige sporadisch auftretende oder leichte chronische Schmerzen, die den Allgemeinzustand beeinträchtigen	Starke oder mittelgradige chronische Schmerzen, die den Allgemeinzustand stark beeinträchtigen
2	Schäden	Abwesenheit von Schäden, die die Körperfunktionen oder das Normalverhalten einschränken	Schäden, die zu einer leichten Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes führen	Schäden, die zu Funktionsausfällen oder Verhaltensabweichungen führen, die den Allgemeinzustand beeinträchtigen	Schäden, die zu vollständigen Funktionsausfällen führen, die den Allgemeinzustand stark beeinträchtigen
3	Leiden	Leidensfrei		Leiden durch Schmerzen, Schäden, Ängste, Juckreiz oder Verhaltensabweichungen, die die Lebensqualität des betreffenden Tieres beeinträchtigen	Leiden mit starker Beeinträchtigung der Lebensqualität infolge hochgradiger Schmerzen, massivem Juckreiz, überforderter Anpassungsfähigkeit der Körperfunktionen oder Verunmöglichung des Normalverhaltens

4	Angst	Angstfrei	Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Scheu in ungewohnten oder besonderen Situationen	Ängstlichkeit und Scheu, die selbst in Alltagssituationen zu Stress führen oder die Lebensqualität des betreffenden Tieres in anderer Weise beeinträchtigen	Stark ausgeprägte Ängstlichkeit und Scheu, die es dem Tier verunmöglichen, ein artgemässes Leben zu führen, oder auf andere Weise seine Lebensqualität stark beeinträchtigen
5	Verhaltensstörungen	Ohne Abweichungen vom Normalverhalten	Verhaltensabweichungen, die die Verträglichkeit oder die Lebensqualität nur wenig beeinträchtigen	Verhaltensabweichungen, die die Verträglichkeit oder die Lebensqualität beeinträchtigen	Verhaltensabweichungen, die die Verträglichkeit oder die Lebensqualität stark beeinträchtigen
6	Tiefgreifender Eingriff ins Erscheinungsbild			Veränderungen am Körper, die dauerhaft sind und das Äussere eines Tieres entstellen	Veränderungen am Körper, die irreversibel sind und das Äussere eines Tieres stark entstellen
7	Tiefgreifender Eingriff in die Fähigkeiten			Abweichungen von der artgemässen Entwicklung eines Tieres, die zu Störungen der Körperfunktionen oder zu Einschränkungen der Reaktionsfähigkeit auf Umweltreize führen	Abweichungen von der artgemässen Entwicklung eines Tieres, die zu hochgradigen Störungen der Körperfunktionen oder zu schwerwiegenden Einschränkungen der Reaktionsfähigkeit auf Umweltreize führen

8	Übermässige Instrumentalisierung			Abweichungen von der artgemässen Entwicklung eines Tieres, die in erster Linie der Nutzung durch den Menschen dienen und das eigene Gut des Tieres kaum berücksichtigen	Abweichungen von der artgemässen Entwicklung eines Tieres, die ausschliesslich der Nutzung durch den Menschen dienen und das eigene Gut des Tieres nicht berücksichtigen
9	Erniedrigung			Abweichungen von der artgemässen Entwicklung eines Tieres, die seinen moralischen Status als Wesen negieren	Abweichungen von der artgemässen Entwicklung eines Tieres, die seinen moralischen Status als Wesen vollkommen negieren

Merkmale und Symptome, die für ein Tier eine mittlere oder starke Belastung zur Folge haben können

1. Bewegungs- und Stützapparat

- 1.1. Skelettdeformationen oder Fehlbildungen, wie:
 - 1.1.1. Bewegungsanomalien oder Lähmungen;
 - 1.1.2. Skoliose (seitliche Wirbelsäulenverkrümmung).
- 1.2. Degenerative Gelenksveränderungen, Spondylose (Versteifung der Wirbelsäule).
- 1.3. Stark abweichende Körperhaltung bei Positurkanarien, wie beim Giber Italicus oder beim Bossu Belge.

2. Kopf

- 2.1. Schädeldeformationen mit Auswirkungen auf:
 - 2.1.1. Zahnstellung;
 - 2.1.2. Lage der Augen;
 - 2.1.3. Atemfähigkeit;
 - 2.1.4. Geburtsvorgang.
- 2.2. Offene Fontanellen.
- 2.3. Schnabelwarze oder Augenringe, die die Atmung behindern oder das Gesichtsfeld stark einschränken.
- 2.4. Übermässig lange Ohrmuscheln.
- 2.5. Deformation der Ohrmuschel.

3. Haut, Federn, Schuppen, Krallen

- 3.1. Hautzubildungen, wie:
 - 3.1.1. übermässige Faltenbildung mit chronischer Hautentzündung;
 - 3.1.2. übergrosser Kamm;
 - 3.1.3. Wucherungen an Kopf oder Nasensepten;
 - 3.1.4. schleierartig verlängerte Flossen.
- 3.2. Gefiedervarietäten, wie:
 - 3.2.1. Seidenfiedrigkeit, Stachelfiedrigkeit, Struppfiedrigkeit;
 - 3.2.2. übermässige Befiederung, z. B.:

- 3.2.2.1. Befiederung der Wellensittiche vom Typ feather duster;
- 3.2.2.2. Befiederung des Pariser Trompeters (Positurkanarie);
- 3.2.2.3. Fächerschwanz oder stark verlängerte Schwanzfedern;
- 3.2.2.4. Federfüssigkeit, Geierfersen bei Hühnern;
- 3.2.2.5. Perücke, Scheitelrosette;
- 3.2.2.6. Federbart;
- 3.2.2.7. Federhauben.
- 3.3. Schuppenvarietäten, wie
 - verkalkte, starre, vom Körper abstehende Flossen wie beim Perlschupper-Goldfisch.
- 3.4. Übermässiges Krallenwachstum, Korkenzieherkrallen.

4. Augen, Hörapparat und Tastaare

- 4.1. Fehlfunktion der Augen, wie Lichtscheue, Augenzittern oder Blindheit.
- 4.2. Fehlfunktion des Hörapparates wie Taubheit.
- 4.3. Missbildungen, z. B. am Auge oder an den Tastaaren.
- 4.4. Katarakt (Linsentrübung).
- 4.5. progressive Retinaatrophie (PRA).
- 4.6. Verlagerung des Augapfels.
- 4.7. Ektropium.
- 4.8. Entropium.

5. Gehirn und Rückenmark sowie periphere Nerven

- 5.1. Koordinations- oder Bewegungsstörungen.
- 5.2. Lähmungen, wie:
 - 5.2.1. Diskusprolaps (Bandscheibenvorfall);
 - 5.2.2. Cauda-equina-Syndrom (DLSS);
 - 5.2.3. Kehlkopfpfeifen (Hemiplegia laryngis);
 - 5.2.4. Dermoidzysten beim Rhodesian Ridgeback.
- 5.3. Degenerative Veränderungen, wie die progressive, degenerative Myelopathie beim Hund.
- 5.4. Stoffwechselstörungen des Nervensystems.
- 5.5. Orientierungsverlust, z. B. Innenohrdefekt.

5.6. Funktionsstörungen, die die Schmerzempfindlichkeit erhöhen.

6. Übrige Organsysteme

6.1. Immunschwäche.

6.2. Allergien.

6.3. Anämien.

6.4. Grey-Collie-Syndrom.

6.5. Cardiomyopathie.

7. Verhaltensabweichungen

7.1. Zitterhalsigkeit der Tauben.

7.2. Übermässige Wammenbildung bei Gänsen.

7.3. Behinderung der Fortbewegung durch:

7.3.1. übermässige Vergrösserung der Ohren;

7.3.2. übermässige Verlängerung der Krallen;

7.3.3. übermässige Vergrösserung der Flossen;

7.3.4. übermässige Ausbildung der Euter;

7.3.5. übermässiges Wachstum von Federn;

7.3.6. gestörtes Flugverhalten mit sich wiederholenden Sequenzen des Balzflugs;

7.3.7. stark gestauchte Körperform von Fischen, die zu Schwimmproblemen führt.

7.4. Erschwerte Nahrungsaufnahme, z. B. durch:

7.4.1. Dilatation der Kropfwand;

7.4.2. übermässige Verkürzung des Schnabels.

7.5. Erschwertes Sozialverhalten, z. B. durch

Einschränkung der Kommunikation bei Fischen ohne Streifenzeichnung.

7.6. Erschwertes Sexual- oder Brutpflegeverhalten.

Anhang 3
(Art. 4 Abs. 2)

Merkmale und Symptome, die für ein Tier oder seine Nachkommen eine mittlere oder starke Belastung zur Folge haben können

1. Nacktformen.
2. Verminderte Fruchtbarkeit.
3. Übermäßige Muskelbildung verbunden mit Schweregeburten, perinatalen Todesfällen oder Knochenbrüchen.
4. Brachyzephalensyndrom.
5. Riesenwuchs.
6. Zwergwuchs.
7. Schwanzlosigkeit, Stummelschwanz, Knick- oder Schraubenrute.
8. Tigerscheckung (wie Merle, Harlekin, Punktschecken).
9. Overoscheckung beim Pferd.
10. Weissgeborene.
11. Farbaufhellungen, Farbverblassung.
12. Ohrbommeln.
13. Tumoren.

Verbotene Zuchtformen

Tierart	verbotene Zuchtform
Mäuse	Tanzmaus
Katzen	Katzen mit fehlenden Tasthaaren
Tauben	Todesroller Bodenpurzler
Goldfische	Blasenauge Himmelsgucker Teleskopaugen